

Satzung des Automobilclubs "Rallye-Team-Sommerkahl (RTS) e.V."

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 26. Dezember 1968 in Sommerkahl gegründete Club führt den Namen RALLYE-TEAM-SOMMERKAHL (RTS) e.V.
- 2.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Club pflegt insbesondere allseitige Kameradschaft unter den RTS-Mitgliedern innerhalb seines Bereiches durch regelmäßige Zusammenkünfte sowie sportliche Veranstaltungen.

§ 3 Mitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Aufnahme

Jeder, der sich für den Club interessiert, kann beim Vorstand die Aufnahme beantragen.

§ 5 Beiträge

1. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren und angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Der Beitrag muß jedoch mindestens 20.- DM jährlich betragen.
2. Der Beitrag ist vierteljährlich im voraus zu entrichten.
3. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden des Clubs. (Schriftführer)
2. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt. b) die Streichung im Interesse des Clubs notwendig erscheint. c) Vereinsabzeichen und vereinseigene Materialien müssen zurückgegeben werden.

§ 7 Leitung

Die Organe des Clubs sind a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie muß jährlich stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind schriftlich oder durch die Presse mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
2. Die Tagesordnung muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Festlegung der Stimmliste
 - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Bericht des Kassenführers und des Rechnungsprüfers
 - d) Wahlen (Vorstand, Rechnungsprüfer)
 - e) Voranschlag für das laufende Jahr
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes

§ 9

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmen beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. 2/3 Mehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen.
 - a) Über Satzungsänderungen
 - b) Über Dringlichkeitsanträge
 - c) Über Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d) Über die Auflösung des Clubs
3. Die Wahlen können in geheimer oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muß erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied eine solche verlangt.
4. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
5. Anträge für die Mitgliederversammlung des Clubs können von jedem ordentlichen gestellt werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden.

§ 10

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs einzuberufen.
2. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Sportleiter
 4. dem Kassenführer
 5. dem Schriftführer

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muß eine ungerade Zahl ergeben.

2. Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist zulässig.
3. Alle zwei Jahre bis 1. Februar ist in der ordentlichen Mitgliederversammlung darüber abzustimmen ob der Vorstand noch das Vertrauen besitzt. Wird die Vertrauensfrage mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder bejaht, so verlängert sich die Amtszeit des Vorstandes um weitere zwei Jahre. Besitzt er das Vertrauen nicht mehr, d. h. wird die Vertrauensfrage von weniger als 3/4 der anwesenden Mitglieder bejaht, so hat eine Neuwahl stattzufinden.
4. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzungen. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB: sind der erste Vorsitzende zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Kassenführer.
5. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter

§ 12 Die Geschäftsstelle des Clubs

1. Der RTS hat eine Geschäftsstelle.
2. Der Leiter der Geschäftsstelle haftet für die Erhaltung aller clubeigenen Materialien.
3. Der Der Geschäftsführer ist für ordnungsgemäße Buchung und Abrechnung der von ihm verkauften Materialien verantwortlich.

§ 13 Veranstaltungen

1. Regelmäßige abzuhaltende Clubabende sollen der Geselligkeit dienen. Gleichzeitig soll hier über sportliche und verkehrstechnische Neuigkeiten diskutiert werden.
2. Clubabende sollen monatlich stattfinden, soweit nicht unvorhersehbare Ereignisse einer Verschiebung bedingen.

§ 14 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebahrens können ein oder zwei Rechnungsprüfer bei der Hauptversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen im Vorstand kein Amt bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit 2/3 Mehrheit.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine eigene zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
3. Das verbleibende Vermögen des Ortsclubs verfällt dem Deutschen Roten Kreuz.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten ist das Amtsgericht Alzenau in Unterfranken.

Sommerkahl, 19. Januar 1969

“RALLYE-TEAM-SOMMERKAHL (RTS) e.V.“